



Stadt Leipzig
Ratsversammlung

RV

Vorlage

des Oberbürgermeisters

- beschlossen
 mit Änderungen beschlossen
 abgelehnt
 vertagt
 zurückgezogen

Vorlage DB Nr.: 163/96

öffentlich

Drucksache Nr. II/660

nicht öffentlich

Ausschuß Planung/Bau
am 04.06.96 Votum: 8/0/1
Ausschuß Umwelt/Ordnung
am 11.06.96 Votum: 8/0/0
SB-Beirat Nord
am 13.06.96 Votum: 6/1/3
Ausschuß
am Votum:
Ortschaftsrat
am Votum:

Beschluß der 27. Ratsversammlung Nr. 668/96
vom 20.06.96 Votum: m/2/1

Wegen Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO
waren Mitglieder ausgeschlossen

- nein
 ja

Dezernat Planung und Bau

Betreff (Kurzbezeichnung):

Bebauungsplan Nr. 136.3 'Delitzscher Straße, Abschnitt Görlitzer Straße bis Essener Straße
(Bauabschnitt 3)' - Satzungsbeschuß

Beschlußvorschlag

Satzung - tritt nach Bekanntmachung in Kraft

Die Ratsversammlung beschließt:

1. Die Bestätigung des Abwägungsprotokolls.
2. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 136.3 'Delitzscher Straße, Abschnitt Görlitzer Straße bis Essener Straße (Bauabschnitt 3)' gemäß Anlage 1; die Begründung (Anlage 2) wird gebilligt.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die nicht B-Plan relevanten aber zu berücksichtigenden Bedenken und Anregungen auf ihre Umsetzung und Beachtung zu überwachen.
4. Die Stadtverwaltung wirkt darauf hin, daß durch eine gestraffte Bauablaufplanung sowie deren konsequente Kontrolle und Sanktionierung die Bauzeit minimiert wird und somit die Belastung für Anwohner und Gewerbetreibende durch Sperrung der Delitzscher Straße auf das unvermeidliche Maß beschränkt bleibt. Der FA Planung und Bau ist regelmäßig über die Planung, Durchführung und Kontrolle der Bauarbeiten zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> wenn ja ↓		
		wirksam von bis	Höhe	wo veranschlagt (HH-Stelle)
Verwaltungshaushalt	Einnahmen	-----	-----	-----
	Ausgaben	-----	-----	-----
Vermögenshaushalt	Einnahmen	-----	-----	-----
	Ausgaben	-----	-----	-----
Folgekosten (in o.g. Beträgen nicht enthalten)		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
		wirksam von bis	Höhe	wo veranschlagt (HH-Stelle)
zu Lasten anderer OE	Verw.-H.H.	-----	-----	-----
	Verm.-H.H.	-----	-----	-----
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Verw.-H.H.	-----	-----	-----
	Verm.-H.H.	-----	-----	-----
Auswirkungen auf den Stellenplan		<input type="checkbox"/> nein wenn ja ↓		
beantragte Stellenerweiterung		vergesehener Stellenabbau		

1. Begründung der Vorlage

1.1. Bisheriges Verfahren

Die Stadtratsversammlung hatte in Ihrer Sitzung am 24.01.1996 den Auslegungsbeschuß für den Bebauungsplan Nr. 136.3 "Delitzscher Straße, Abschnitt Görlitzer Straße bis Essener Straße (BA 3)" gefaßt.

Mit der Verlängerung der Straßenbahnlinie 16 von Wiederitzsch zur Neuen Messe und dem Neubau der B 2 zwischen Autobahn und Theresienstraße (später bis Friedrich-List-Platz) werden wichtige Voraussetzungen für eine gute verkehrliche Erschließung der Neuen Messe getroffen. Die Führung der Straßenbahn in der Delitzscher Straße mit dem starken Kraftfahrzeugverkehr würde weiterhin zu Behinderungen des Straßenbahnverkehrs führen. Aus diesem Grunde soll in der Eutritzscher Straße und der Delitzscher Straße zur Bevorrechtigung der Straßenbahn ein besonderer Bahnkörper gebaut werden. In der Delitzscher Straße verbleibt für den Individualverkehr überwiegend nur eine Fahrspur. Mit dem Bau des bahneigenen Gleiskörpers erfolgt gleichzeitig eine Neugestaltung des gesamten Straßenraumes. Der Umbau der Beschleunigungsstrecke Eutritzscher/Delitzscher Straße erfolgt in 5 Bauabschnitten (BA):

- BA 1: Erich-Weinert-Platz bis Blumenstraße
- BA 2: Blumenstraße bis Görlitzer Straße
- BA 3: Görlitzer Straße bis Essener Straße
- BA 4: Essener Straße bis Stadtgrenze
- BA 5: Stadtgrenze bis Anfang Neubaustrecke Linie 16 (Gebiet der Gemeinde Wiederitzsch)

Mit Beschluß der 54. Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.1993 (Beschuß-Nr. 976/93) wurde der Grundsatzbeschuß zur Umgestaltung der Delitzscher Straße gefaßt.

Für den Bauabschnitt 1 liegt die Plangenehmigung vom 23.11.1994 durch das Regierungspräsidium Leipzig vor.

Das weitere Baurecht wurde über Bebauungspläne geschaffen:

1. B-Plan Nr. 136 (BA 2) genehmigt durch RP Leipzig am 27.06.95,
2. B-Plan Nr. 136.2 (BA 4) genehmigt am 17.07.95,
3. B-Plan Nr. 136.1 (BA 5.2) genehmigt am 18.08.95.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3(1) des BauGB erfolgte in Bürgerversammlungen am 17.03.1994 und 07.12.1994.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanverfahrens fand in der Zeit vom 12.02. bis 12.03.1996 statt. In der gleichen Zeit wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.02.1996 beteiligt.

Im Zeitraum der öffentlichen Auslegung wurde am 29.02.1996 ein Bürgerforum durchgeführt.

1.2. Auswertung der Bedenken und Anregungen

Während der öffentlichen Auslegung wurden durch 2 Bürger in ihren schriftlichen Stellungnahmen Anregungen und Bedenken vorwiegend zu Problemen während der Bauausführung vorgebracht.

Im Bürgerforum gab es eine einheitliche Zustimmung zum Bauvorhaben. Es wurden Anregungen und Bedenken zur Baudurchführung vorgebracht.

Diese Anregungen und Bedenken werden dem Bauherrn (LVB) mitgeteilt und werden im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Vorhabens beachtet.

Für die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger ist ein Abwägungsvorschlag erarbeitet worden, der in der Form des Abwägungsprotokolls beigefügt ist (Anlage 3). Die vorgebrachten Einwände, Bedenken und Anregungen führten nur zu geringfügigen Plankorrekturen, so daß eine erneute öffentliche Auslegung nicht erforderlich ist.

2. Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat faßt den Satzungsbeschluß und bestätigt das Abwägungsprotokoll über den Bebauungsplan Nr. 136.3 "Delitzscher Straße, Abschnitt Görlitzer Straße bis Essener Straße (BA 3)".

Anlagen

Anlage 1	Satzungsbeschluß
Anlage 2	Begründung zum Bebauungsplan
Anlage 3	Abwägungsprotokoll
Anlage 4	Verkehrslärmuntersuchung
Anlage 5	Lagepläne (verkleinert)

A n l a g e 1

S a t z u n g s b e s c h l u ß

S a t z u n g s b e s c h l u ß

über den Bebauungsplan Nr. 136.3 "Delitzscher Straße, Abschnitt
Görlitzer Straße bis Essener Straße (BA 3)"

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft. Die in der beiliegenden Auflistung der Stellungnahmen (Abwägungsvorschlag) aufgeführten Bedenken und Anregungen können insoweit berücksichtigt werden, wie es dort angegeben ist.
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
Die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen sind bei der Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung nach § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit einer Stellungnahme beizufügen.
2. Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253, zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466), in Verbindung mit § 4 der SächsGemo vom 21. April 1993 (SachsGVBl. S.301), beschließt der Stadtrat der Stadt Leipzig den Bebauungsplan Nr. 136.3 "Delitzscher Straße, Abschnitt Görlitzer Straße bis Essener Straße (BA 3)" bestehend aus der Planzeichnung in den 2 Teilplänen
Teil 1 Delitzscher Straße von Görlitzer Straße bis ca. 40 m südlich vor der Straße An der Querbreite
Teil 2 Delitzscher Straße von ca. 40 m südlich vor der Straße An der Querbreite bis Essener Straße
(Rechtsplan - Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung des Bebauungsplanes wird gebilligt.
4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen.
Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Dr. Lehmann-Grube
Oberbürgermeister

Leipzig, den

A n l a g e 2

**B e g r ü n d u n g z u m
B e b a u u n g s p l a n**

Stadt Leipzig Bebauungsplan Nr. 136.3 -- Entwurf -

"Delitzscher Straße, Abschnitt Görlitzer Straße bis Essener Straße (BA 3)"

Begründung zum Bebauungsplan (Kurzfassung)

1. Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Abgrenzung

Der Geltungsbereich wird begrenzt

im Norden: von der Essener Straße mit Anschluß an den vorhandenen Bebauungsplan "Neue Messe, Teil 9, Dübener Landstraße-Süd"

im Süden: von der Görlitzer Straße

im Westen: an den bestehenden Grundstücksgrenzen öffentlicher und privater Grundstücke. Verkehrstechnische Anschlüsse am Eutritzscher Markt und an der Mothesstraße sind mit erfaßt.

im Osten: liegt die Begrenzung ebenfalls an den Grundstücksgrenzen öffentlicher/privater Bereiche. Die Anschlüsse der Fabrikstraße, Friedhofstraße, An der Querbrite, Thaerstraße und Schönefelder Straße sind mit erfaßt.

1.2 Flächengröße

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches beträgt rd. 3,1 ha.

1.3 Ausbaustrecke

Die geplante Ausbaustrecke hat eine Länge von rd. 1060 m.

2. Bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Flächennutzungsplan

In dem Flächennutzungsplan der Stadt Leipzig vom 15.06.94 ist die Delitzscher Straße als Straßenhauptnetz mit Straßenbahn ausgewiesen.

2.2 Bebauungsplan

Im Geltungsbereich bestehen keine qualifizierten Bebauungspläne.

2.3 Sonstige Rechtsverhältnisse

Beschlüsse Stadtverwaltung

Für das Gebiet liegt der Beschluß 976/93 ("Umgestaltung der Delitzscher Straße/Eutritzscher Straße zur Beschleunigung und Bevorrechtigung der Straßenbahn und Weiterführung der B 2 von der Essener Straße bis zum Friedrich-List-Platz") der Stadtverwaltung vom 15.12.93 vor.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Fachplanungen

Verkehrskonzeption für die Stadt Leipzig

Das Konzept sieht vor, den ÖPNV-Betrieb zwischen Zentrum und neuem Messegelände mit einem modernen Stadtbahnsystem auszustatten, um dem künftigen Verkehrsaufkommen gerecht zu werden.

Der gesamte derzeitige Straßenkörper wird neu gestaltet mit einem zweigleisigen separaten Schienenkörper und den entsprechenden Haltestellen, mit ein-, streckenweise zweispurigen Fahrbahnen und durchgängigen Geh- und Radwegen, teilweise als Kombination. Zum Teil sind Parkstreifen längs der Straße vorgesehen. Soweit der vorhandene Straßenquerschnitt es zuläßt, ist eine recht intensive Begrünung des Straßenraumes in Form von Baumpflanzungen, Bodendeckern und niedrigen Ziersträuchern vorgesehen.

Durch den geplanten Neubau der B 2 wird der Individualverkehr (Durchgangsverkehr) von der Delitzscher Straße auf die neue B 2 verlagert. Daraus folgt eine Entlastung der Delitzscher Straße.

Technische Gestaltung der Maßnahme:

a) Bahnkörper

Der zweigleisige Bahnkörper wird für moderne Niederflur-Stadtbahnzüge ausgebaut und weitestgehend eingepflastert, so daß ein reibungsloser Betriebsablauf sichergestellt ist.

Auf der freien Strecke wird zwischen den Gleisen ein schmaler Rasenstreifen angelegt.

Im Kreuzungsbereich ist der Bahnkörper straßenbündig.

Die Bahnsteige innerhalb des Bahnkörpers werden angerammt, um den Niederflurzügen gerecht zu werden.

Die Festlegung der Haltepunktabstände erfolgt endgültig mit der technischen Planung des letzten Bauabschnittes.

Der Schienenverkehr wird signalgesteuert mit Vorrangschaltung. Die Signalanlagen werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

b) Fahrbahn/Parkstände

Die Fahrbahnen haben im Regelquerschnitt eine Ausbaubreite von 3,25 m - 3,60 m mit 2,5 % Quergefälle. Der Ausbau wird in der Bauklasse I RSTO vorgenommen.

Die Parkstände werden mit Betonsteinen auf den entsprechenden Unterbau belegt.

c) Geh- und Radwege

Die Anlagen werden mit einer Querneigung von 2,5 % zu dem Grünstreifen bzw. zur Straße ausgeführt.

Im Bereich von Übergängen und Straßeneinmündungen sind die Radwege abgesenkt.

Das Material für die Geh- und Radwege wird im Rahmen der Ausführungsplanung gesondert festgelegt.

Entwässerung

Die Entwässerung wird soweit wie möglich dem vorhandenen Kanalsystem zugeführt, wobei davon auszugehen ist, daß Umbauten und Sanierungen erforderlich werden.

Leitungen

Die im Straßenraum befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind der neuen Situation anzupassen.

Geländeangleich

Beim Ausbau des Straßenraumes kann es notwendig werden, daß vorhandenes, angrenzendes Gelände in geringfügigem Umfang höhengerecht anzugleichen ist.

4. Kosten der Baumaßnahme

Die überschlägig ermittelten Kosten betragen rd. 15 000 000 DM.

5. Ziele der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Baurecht zur Realisierung der Maßnahme erlangt werden.

6. Städtebauliche Ziele

Ziel der Planung ist, unter Berücksichtigung von Randbedingungen wie Umgestaltung der Delitzscher Straße zur Beschleunigung und Bevorrechtigung der Straßenbahn, eine verträgliche Einbindung des Straßen- und Bahnkörpers sicherzustellen. Hierbei soll soweit wie möglich ein Straßenbegleitgrün, nicht zuletzt durch Baumpflanzungen, realisiert werden.

Der Eingriff in private Grundstücksflächen ist auf das Minimum zu beschränken. Eingriffe in Gebäude sind zu vermeiden. Eine städtebaulich befriedigende Gestaltung des gesamten Straßenraumes ist anzustreben.

7. Umweltverträglichkeit und grünordnerische Belange

7.1 Belange des Naturschutzes und der Landespflege im Rahmen des Bebauungsplanes

Durch die Umgestaltung der bestehenden Straßenbahn und den Ausbau im Bereich Görlitzer Straße bis Essener Straße (3. Bauabschnitt) erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt, das ökologische Gefüge und das Stadtbild.

Handlungsrichtlinien bei Eingriffen im Rahmen der Bauleitplanung liefert im vorliegenden Fall das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Sächsisches Naturschutzgesetz, SächsNatSchG) sowie das Baugesetzbuch (BauGB).

Im Rahmen der Bauleitplanung ist auf einen umfassenden Funktionsausgleich für den Naturhaushalt und auf die Gestaltung des Landschaftsbildes hinzuwirken. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind demnach durch geeignete landespflegerische Maßnahmen zu kompensieren.

Im BauGB sind Festsetzungen zur Verbesserung der Umweltsituation vorgesehen. Die Bauleitplanung soll u. a. einen Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen liefern. Zentrale Verpflichtungen sind der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) sowie die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

7.2 Eingriffssituation und Bewertung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme

Die verlorengehenden Vegetationsstrukturen werden durch Neupflanzungen auf den entsiegelten Flächen ausgeglichen. Gestalterische Maßnahmen bewirken eine optische Einengung des derzeit nicht eingegrünten Straßenraumes und erfüllen wichtige Funktionen im Sinne der Verbesserung des Lokalklimas.

Gegenüber dem derzeitigen Zustand wird die Maßnahme eine Verbesserung von Wohnwert und -umfeld sowie ökologischen Funktionen im Bereich der Delitzscher Straße darstellen, vor allem auch wegen der Entlastung der Straße vom Durchgangsverkehr der B 2.

7.3 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

Das Abschieben und Getrenntlagern des Oberbodens ist notwendig, um diese belebte Bodenschicht zu schonen und ihre natürliche Fruchtbarkeit zu erhalten. Die Wiederverwendung des Bodenmaterials dient dem sparsamen Umgang mit dem Boden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Die Auswahl von Zwischenlagerungs- und ähnlichen Flächen soll so vorgenommen werden, daß erhaltenswerte Grünbereiche geschützt und erhalten werden. Unbelasteter Unterboden soll nicht als Abfall gelagert und einer sinnvollen Verwendung zugeführt werden.

Die Vermeidung von Verunreinigungen während der Bauarbeiten, insbesondere durch wassergefährdende Stoffe, dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB), die Durchgrünung des Straßenraumes mit Alleebäumen, niedrigen Sträuchern und Graseinsaat dient der Belebung und Gestaltung des Stadtbildes, der Aktivierung des Bodenlebens und der Verbesserung des Lokalklimas, insbesondere der Staubfilterung, der Sauerstoffproduktion sowie der Schwüleminderung.

Um eine regionstypische Eingrünung zu erreichen, sollen möglichst standortgerechte Arten gepflanzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Stadtgeeignete, nichtheimische Arten und Sorten sind nur im Einzelfall vorzuziehen (z. B. Bodendecker).

Der Schutz bestehender Bäume sowie deren Ersatz wird durch § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 begründet (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Erhaltenswerte Grünbereiche sind aus demselben Grund von Ab- und Zwischenlagerungen während der Bautätigkeit freizuhalten. Die Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig gilt als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Beim Winterdienst ist Streusalz nur bei äußerster Dringlichkeit einzusetzen.

Vom Einsatz von Pestiziden zur Pflege der Grünflächen im Bereich des Bebauungsplanes ist abzusehen. In Ausnahmefällen kann von dieser Festsetzung im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz, Abt. Naturschutz, abgesehen werden.

Die extensive Pflege der Grünelemente (Vermeidung des Einsatzes von Pestiziden) und die Reduzierung des Einsatzes von Streusalz dient der Vermeidung des Eintrags von Fremdstoffen in den Boden sowie dem Schutz von Flora und Fauna (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

8. Verkehrslärmuntersuchung

Die Verkehrslärmuntersuchung wird mit Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Untersuchung vom 22.03.94 behandelt den Streckenabschnitt Theresienstraße bis Essener Straße. Wie die Untersuchung zeigt, werden nach dem Ausbau niedrigere Beurteilungspegel erzielt, so daß keine Schallschutzmaßnahmen zur Lärmvorsorge zu treffen sind.

15.09.95
Bs/Kh

geändert: 01.04.96
Sti/Kh

Stadt Leipzig Bebauungsplan Nr. 136.3 - Entwurf -

"Delitzscher Straße, Abschnitt Görlitzer Straße bis Essener Straße (BA 3)"

Textliche Festsetzungen

1. Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschleppen, zu lagern und zur Wiederandeckung zu verwenden bzw. einer Folgenutzung zuzuführen.

Die Grünflächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und extensiv zu pflegen.

Die ausgewiesenen Baumstandorte sind entsprechend den jeweiligen funktionalen Zuordnungen - Hauseingänge, Garagenzufahrten, Stellplätze - oder Gestaltung des gesamten Straßenraumes, innerhalb der Grundstücke variabel.

Straßenbäume und andere Gehölze sind, wenn möglich, zu erhalten. Gegebenenfalls sind sie durch Maßnahmen nach DIN 18920 zu schützen.

Der Ersatz für entfallende Bäume soll gemäß § 10 der Baumschutzsatzung Leipzig durchgeführt werden.

2. Mit Rechten zu belastende Flächen § 9 (1) Nr. 21 BauGB

In allen öffentlichen Grünflächen und Verkehrsgrünflächen sind Leitungen der Ver- und Entsorgung zulässig. Die vom Leitungsträger geforderten Sicherheitsabstände sind abzufragen und einzuhalten.

3. Denkmalschutz

Archäologische Funde bei Baumaßnahmen sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden.

Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Es gilt:

- Meldung von archäologischen Funden an o. g. Landesamt
- Unterrichtung o. g. Landesamtes vor Beginn der Erdarbeiten
- schriftliche Übermittlung der Punkte 1 und 2 an die ausführenden Firmen.

4. Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

4.1 Die Aufteilung der Verkehrsflächen gilt als Hinweis und kann verändert werden. Sie beinhalten Gleisanlagen, Fahrbahn, Gehweg, Radweg sowie Verkehrsgrün.

4.2 Zweigleisiger Ausbau des Bahnkörpers mit Anlage von Haltestelleninseln. Auf der freien Strecke wird zwischen den Gleisen ein Rasenstreifen angelegt.

4.3 Ein-, streckenweise zweistreifiger Ausbau der Fahrbahn.

- 4.4 Abschnittsweise Bau von Parkbuchten in Kombination mit Baumpflanzungen.
- 4.5 Beidseitige Anordnung von Gehwegen und durchgängige Radfahrverbindungen entweder als Radwege oder Radstreifen.
- 4.6 Koordinierte Signalisierung der Knotenpunkte.
- 4.7 In der Ausbauphase ist zuzulassen, daß in Randlagen vorhandenes Gelände in geringfügigem Umfang höhengerecht angeglichen wird.

Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gelten

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- die Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401)
- die Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig vom 9. Februar 1993 (Leipziger Amtsblatt Nr. 3/93 vom 8. Februar 1993)

15.09.95
Bs/Kh

geändert: 01.04.96
Sti/Kh